

Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	V/276
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Gegenstand:

Gesellschaftsvertrag der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages, Ausfertigungsstand 13.07.10, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2, 3. Satz:

- (1) ... Auf die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung ...
- (2) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Hierzu wird die Geschäftsführung den Jahresabschluss den Abschlussprüfern unverzüglich vorlegen. Auf die Prüfung und Offenlegung finden die Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Den Gesellschaftern sind die Rechte nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sind auch der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde eingeräumt.

§ 11 Abs. 1, 1. und 3. Satz und Abs. 2, 3. Satz:

- (1) Der Aufsichtsrat besteht grundsätzlich aus neun Mitgliedern. ... Darüber hinaus wird durch Einräumung weiterer Sitze sichergestellt, dass die Gesellschafter Stadt Neubrandenburg, Landkreis Mecklenburg-Strelitz, Landkreis Müritz, Landkreis Demmin, Landkreis Uecker-Randow und Stadt Neustrelitz mindestens einen Sitz im Aufsichtsrat haben.
- (2) ... Die Einberufung der konstituierenden Sitzung und die Leitung der Wahl erfolgen durch die Geschäftsführung.

§ 15 Abs. 1, 3. Satz:

Die Aufstellung und Umsetzung der Spielpläne der Gesellschaft ist abhängig von der Höhe der gewährten Betriebskostenzuschüsse der Gesellschafter.

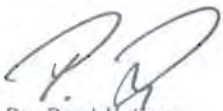
§ 17 Abs. 3, 1. Satz:

Ändern sich im Rahmen einer Verwaltungsstrukturreform der öffentlich-rechtliche Status und die Aufgaben eines finanzierenden Gesellschafters hinsichtlich des Kulturbetriebs, steht ihm ein Sonderkündigungsrecht zu.

Begründung für den Änderungsbedarf:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Sie wurden mit den übrigen Gesellschaftern abgestimmt.

Neubrandenburg, 31.08.10



Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister